

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 425 • 14 July 2010

Das Parlament hat am 21. Juni 2010 die
Gesetzmodifizierung verabschiedet, nach der die
Aufgaben bezüglich der Gewerbesteuer wieder
zurück zu den örtlichen Gemeindeverwaltungen
kommen.

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

János Kelemen
Partner
E-mail: janos.kelemen@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9310

Zaid Sethi
Partner
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der
Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in
Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti,
Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Diese Publikation wurde
ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse
verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie
sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen
Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat
eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit
Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in
dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und
PricewaterhouseCoopers Kft. und Réti, Antall és Madl Landwell, ihre
Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und
gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder
Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer
anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung
einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation
verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für
Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr
erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse:
tax.alert@hu.pwc.com.

© 2010 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die
Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro
der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom
Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International
Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische
Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

Die Gewerbesteuer kommt wieder zu den örtlichen Gemeinden zurück

Das Parlament hat am 21. Juni 2010 die
Gesetzmodifizierung verabschiedet, nach
der die Aufgaben bezüglich der
Gewerbesteuer wieder zurück zu den
örtlichen Gemeindeverwaltungen
kommen. Auf Grund des Gesetzes LVII.
aus dem Jahre 2010 müssen sämtliche
Steuerverpflichtungen ab 29. Juni 2010
wieder bei den örtlichen Steuerämtern
erfüllt werden.

Auf Grund der Obigen müssen die
Meldepflichten bezüglich
steuerpflichtiger, ständiger oder
vorübergehender Tätigkeiten ab 29. Juni
2010 bei den zuständigen, örtlichen
Steuerbehörden erfüllt werden, weiterhin
wenn die Tätigkeit am 29. Juni 2010 oder
danach beendet wird, muss auch diese
der örtlichen Steuerbehörde gemeldet
werden.

Die staatliche Steuerbehörde empfängt
die Einzahlungen mit der Lastschrift von
28. Juni 2010 noch und die Einzahlungen
bezüglich örtlicher Gewerbesteuer
werden danach ohne Bearbeitung dem
Steuerzahler zurücküberwiesen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam,
dass die, am 15. September 2010
fälligen Vorsteuerzahlungen schon
wieder der örtlichen Steuerbehörde
gezahlt werden müssen.

Die, ab 1. Januar 2010 gültige Verordnung
bleibt unverändert, nach der die
Steuervorauszahlung der örtlichen
Gewerbesteuer durch Selbsterklärung
gemeldet werden muss und zwar
zusammen mit der Jahressteuererklärung.

Als neues Element ist erschienen – ähnlich
zur Körperschaftssteuer – dass über die
Auffüllung der Gewerbesteuer muss auch
eine Erklärung der örtlichen Steuerbehörde
bis zum 20. des letzten Monats des
Steuerjahres, auf einem Formular
eingereicht werden.

Falls bei einem Steuersubjekt eine Revision
im Gange ist, die auch die örtliche
Gewerbesteuer betrifft, wird diese von der
staatlichen Steuerbehörde beendet, aber
die Ergebnisse und Daten der Revision
werden der örtlich zuständigen
Steuerbehörde weitergeleitet, die – falls
notwendig – das Verfahren fortsetzt bzw.
abschließt.

Infolge der Modifizierung entfällt die früher
bestimmte Zweijahresfrist der Verjährung
der Steuerbemessung, an dieser Stelle
muss die allgemeine Verjährungsfrist laut
Steuergesetz angewandt werden.

Falls Sie noch Fragen zu den oben
dargestellten Sachverhalten haben,
wenden Sie sich bitte an Frau Szilvia Nagy
(Tel: +36 1 461 9365, E-Mail:
szilvia.nagy@hu.pwc.com).